



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

über die Bezirksregierungen an die
Kreise

Nachrichtlich an:
Städtetag NRW
Städte und Gemeindebund NRW
Landkreistag NRW

30.01.2023

Seite 1 von 5
Aktenzeichen
5-5\61.11.07.04 \2021-
0003822
bei Antwort bitte angeben

Frau Kemper
Telefon: 0211 4566-575
Telefax: 0211 4566-949
brigitte.kemper@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch!!!

EU-Umgebungslärmrichtlinie

Vertragsverletzungsverfahren – zukünftiges Vorgehen

Lärmkartierung Runde 4

Lärmaktionsplanung Runde 3 und 4

Maßnahmen der Sonder- und Kommunalaufsicht

I. Vertragsverletzungsverfahren – zukünftiges Vorgehen

Im Rahmen des gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 hat die EU-KOM im Sommer 2022 Deutschland auf das Urteil des EuGH gegen Portugal¹ hingewiesen und um Stellungnahme gebeten. Nach diesem Urteil müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden. Das BMUV hat mit Schreiben vom 23.09.2022 der EU-KOM geantwortet (Anlage 1) und ankündigt, dass sich das Vorgehen Deutschlands bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde ändern wird. Das heißt, ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung werden in Deutschland überall dort, wo Lärm kartiert ist, auch Lärmaktionspläne aufgestellt. Die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

¹ Urteil vom 31.03.2022 in der Rechtssache C-687/20, Europäische Kommission / Portugal

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Ziffer 2 des Runderlasses Lärmaktionsplanung von 2008 ist somit nicht mehr anzuwenden.

Seite 2 von 5

Aufgrund der ersten Berechnungsergebnisse des LANUV ist davon auszugehen, dass fast alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet sind. Nur die in Anlage 2 gelb markierten Städte und Gemeinden benötigen voraussichtlich keinen Lärmaktionsplan (LAP). Es ist unbedingt erforderlich, dass die Lärmaktionspläne für die 4. Runde vollständig und pünktlich bis zum 18. Juli 2024 erstellt werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, ist nach Einschätzung des BMUV mit der Einleitung eines Klageverfahrens durch die EU-KOM zu rechnen. In einem Klageverfahren würde Deutschland voraussichtlich unterliegen. Im Anschluss kann die EU-KOM ein Sanktionsverfahren einleiten. Hier droht dann die Verurteilung Deutschlands zu Strafzahlungen, die nach dem Lastentragungsgesetz von den Ländern zu tragen wären und nicht an die Kommunen weitergereicht werden könnten. Das BMUV beziffert die Höhe des drohenden Zwangsgeldes auf bis zu 817.800 Euro pro Tag, d.h. die Strafzahlungen für Nordrhein-Westfalen lägen bei ca. 185.000 Euro pro Tag. Es ist davon auszugehen, dass die EU-KOM das Vorgehen in Deutschland genau beobachten wird.

II. Sachstand Lärmkartierung 4. Runde

Die Lärmkarten und Datenberichte der 4. Runde waren bis zum 30.12.2022 an die EU zu übermitteln. Unter Verweis auf meinem Erlass vom 23.09.2022 und das Schreiben vom BMUV vom 16.12.2022 (Anlage 3), bitte ich verspätet eingehende Lärmkarten und Datenberichte unverzüglich und direkt an das LANUV weiterzuleiten. Die 26 Ballungsräume rechnen die Lärmkarten selbst. 18 Ballungsräume haben bisher noch keine Lärmkarten an das LANUV übermittelt.

Das LANUV hat die Lärmkarten für die 4. Runde für die Hauptverkehrsstraßen und die Großflughäfen erstellt und wird die Berechnung für die nicht bundeseigenen Schienenstrecken in Kürze abschließen. Ab Anfang Februar 2023 bekommen die Städte und Gemeinden für 6 Wochen die Möglichkeit, die Karten und Daten zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wenn erforderlich, wird das LANUV Neuberechnungen durchführen.



Sobald die Korrekturrunde abgeschlossen ist, werden die Lärmkarten der 4. Runde im Umgebungslärmportal veröffentlicht.

Seite 3 von 5

III. Sachstand Lärmaktionsplanung 3. Runde

Bei der letzten Meldung an die EU-KOM durch das Land zum Stand der Lärmaktionsplanung der 3. Runde (Nov. 2022) lagen immer noch nicht alle Lärmaktionspläne vor. Ich bitte Sie zu prüfen, ob die Kommunen, die ihre Planung noch nicht abgeschlossen haben, diese in Kürze abschließen werden. Sind die betroffenen Kommunen in der Planung noch nicht weit fortgeschritten (etwa, wenn noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist), sollten sie direkt mit der Lärmaktionsplanung für die 4. Runde beginnen.

IV. Maßnahmen der Sonder- und Kommunalaufsicht

Mit Blick auf die drohende Einleitung eines Klageverfahrens und die damit verbundenen Konsequenzen, bitte ich Sie, konsequent von den Ihnen zustehenden Möglichkeiten der Sonderaufsicht Gebrauch zu machen. In diesem Rahmen sollen die Bezirksregierung gegenüber den Kreisen und den kreisfreien Städten sowie der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden insbesondere die Befugnisse zur Berichterstattung und Weisung ausschöpfen.

1. Lärmkartierung Ballungsräume 4. Runde

Wirken Sie bitte bei den säumigen Ballungsräumen auf eine möglichst zügige Fertigstellung und Übermittlung der Lärmkarten und Berichte an das LANUV hin, damit der nächste Übermittlungstermin des BMUV eingehalten werden kann. Das BMUV plant, die Lärmkarten im März 2023 gegenüber der EU zu aktualisieren (Anlage 3).

Berichten Sie bitte bis zum 28. Februar 2023 den aktuellen Sachstand der Lärmkartierung sowie die ergriffenen Maßnahmen. Nutzen Sie dazu u.a. das Tabellenblatt „Karten Ballungsräume 28.02.2023“ der Anlage 2.



2. Lärmaktionsplanung 4. Runde

Seite 4 von 5

Sobald die Lärmkarten der 4. Runde veröffentlicht sind, sollte die Erstellung der Lärmaktionspläne von Beginn an engmaschig begleitet werden (vgl. dazu auch meinen Erlass vom 02.02.2021²-Anlage 4). Die Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen und bis zum 18. Januar 2025 an die EU zu übermitteln.

Berichten Sie bitte bis zum 18. April 2023 und dann fortlaufend vierteljährlich den aktuellen Sachstand der Lärmaktionsplanung. Nutzen Sie dazu u.a. die Tabellenblätter „Aktionsp. Nicht-BR 18.04.24“ und „Aktionsp. Ballungsraum 18.04.24“ der Anlage 2.

Hingewiesen wird insbesondere auf das Unterrichtsrecht nach § 8 OBG NRW. Vor allem Städte und Gemeinden, die in der Vergangenheit Lärmaktionspläne nicht fristgerecht erstellt und gemeldet haben, sollten besonders im Fokus stehen. Dazu könnte etwa auch eine Übersicht über den Ablauf der Lärmaktionsplanung³ (Zeitplan für einzelne Prozessschritte) angefordert werden. Daran anknüpfend sind weitere Maßnahmen zu prüfen. So kann im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsweisung (§ 9 Abs. 1 OBG NRW) die Aufstellung eines Lärmaktionsplans innerhalb einer Frist gefordert werden.

Da in dieser Runde viele Städte und Gemeinden erstmalig einen Lärmaktionsplan aufstellen müssen, bitte ich Sie diese besonders bei der Aufstellung zu unterstützen.

Die allgemeine Aufsicht („Kommunalaufsicht“) sollte über die ergriffenen Schritte informiert werden, da Maßnahmen der Sonderaufsicht (insb. Weisungen) als Grundlage für das Einschreiten der weiterreichenden Kommunalaufsicht dienen können. Dadurch kann die Prüfung weiterreichender kommunalaufsichtlicher Maßnahmen erleichtert und beschleunigt werden.

Im Hinblick auf das drohende EU-Klageverfahren bitte ich Sie, alle ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

² Fachaufsicht umfasst dort Sonderaufsicht

³ [LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung](#)



Eine Übersicht über aufsichtsrechtliche Maßnahmen ist als Anlage 5 beigefügt. Ich verweise auch noch einmal auf den Erlass vom 09. Juli 2010 zu den rechtlichen Grundlagen von Aufsichtsmaßnahmen Anlage 6.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

Brigitte Kemper

Anlagen:

1. 2023-01-0010702.pdf (BMUV an EU-KOM vom 23.09.2022)
2. 2023-01-0010701.xlsx (Sachstand Lärmkartierung und Aktionsplanung)
3. 2023-01-0010717.pdf (Schreiben vom BMUV vom 16.12.2022)
4. 2023-01-0010718.pdf (Erl. an BezRegs Stand LAP und Fachaufsicht)
5. 2023-01-0010722.docx (Übersicht über aufsichtsrechtliche Maßnahmen)
6. 2023-01-0008686.pdf (Erlass MKULNV vom 09.07.2010 zu rechtlichen Grundlagen von Aufsichtsmaßnahmen)